

Geschäftszeichen:
353603/XXX.SP.19#0001

12. August 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Spraydose aus Metall (Höhe 235 mm, Durchmesser 65 mm) mit Kappe und Sprühkopf aus Kunststoff und dem Schriftzug BRAKLEEN PRO zur Befüllung mit 500 ml Bremsenreiniger gemäß den in der Anlage beigefügten Abbildungen ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Gründe

Die CRC Industries Deutschland GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 29. November 2019 eine Entscheidung über die Einordnung von Gegenständen als systembeteiligungspflichtige Verpackungen im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG bei der Zentralen Stelle beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, sie produziere unter anderem Bremsenreiniger in Spraydosen und vertreibe diese über Autoteilehändler an Kfz-Werkstätten in ganz Deutschland.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, dass die Spraydosen überwiegend in Kfz-Werkstätten anfallen, die mehrheitlich keine vergleichbaren Anfallstellen seien. Demnach seien die dort anfallenden Verpackungen auch nicht systembeteiligungspflichtig.

Die Antragstellerin hat ein Sicherheitsdatenblatt eingereicht und vorgetragen, dass es sich bei dem Bremsenreiniger nicht um ein schadstoffhaltiges Füllgut im Sinne der Anlage 2 zu § 3 Absatz 7 VerpackG handele.

Auf Aufforderung der Zentralen Stelle hat die Antragstellerin den Antrag am 02. Juni 2021 und am 10. August 2022 konkretisiert.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Spraydose (Höhe 235 mm, Durchmesser 65 mm) aus Metall mit Kappe und Sprühkopf aus Kunststoff und dem Schriftzug BRAKLEEN PRO zur Befüllung mit 500 ml Bremsenreiniger („**Prüfgegenstand**“).

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG.

Im Einzelnen:

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstands, da sie ihn im Geltungsbereich des Verpackungsgesetzes in Verkehr bringt.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags auf Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 23 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist keine systembeteiligungspflichtige Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG. Er ist zwar eine mit Ware befüllte Verkaufsverpackung. Diese fällt jedoch nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

1. Verpackung von Ware

Der Prüfgegenstand ist eine Verpackung im Sinne des § 3 Absatz 1 VerpackG.

Verpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 VerpackG aus beliebigen Materialien hergestellte Erzeugnisse zur Aufnahme, zum Schutz, zur Handhabung, zur Lieferung oder zur Darbietung von Waren, die vom Rohstoff bis zum Verarbeitungserzeugnis reichen können und vom Hersteller an den Vertreiber oder Endverbraucher weitergegeben werden.

Der Prüfgegenstand erfüllt bezogen auf die 500 ml Bremsenreiniger als Ware Verpackungsfunktionen, da er insbesondere zu deren Aufnahme dient.

2. Verkaufsverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Verkaufsverpackung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 VerpackG.

Verkaufsverpackungen sind gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 VerpackG Verpackungen, die typischerweise dem Endverbraucher als Verkaufseinheit aus Ware und Verpackung angeboten werden.

Endverbraucher ist gemäß § 3 Absatz 10 VerpackG derjenige, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt, sie also gebraucht, verbraucht oder verarbeitet.

Der Prüfgegenstand bildet zusammen mit den 500 ml Bremsenreiniger eine Verkaufseinheit aus Ware (500 ml Bremsenreiniger) und Verpackung (Spraydose aus Metall mit Kappe und Sprühkopf aus Kunststoff), die dem Endverbraucher typischerweise so angeboten wird.

Nach dem Verpackungsgesetz ist bei der Einordnung einer Verpackung als Verkaufsverpackung – in Anlehnung an die entsprechende Definition in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a der EU-Verpackungsrichtlinie (Richtlinie 94/62/EG in der Fassung der Änderungen durch die Richtlinien 2004/12/EG und (EU) 2015/720) – eine abstrakte Zuordnung nach der „typischen“ Verwendung vorgesehen (BT-Drs. 18/11274, S. 81).

Die Zentrale Stelle hat auf Grundlage einer Gesamtmarktuntersuchung der GVM Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung mbH mit Sitz in Mainz zum typischen Anfall einer Verpackung eine Verwaltungsvorschrift in Form eines Katalogs systembeteiligungspflichtiger Verpackungen („**Katalog**“) einschließlich eines Leitfadens erlassen (Stand Juli 2022) und auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Katalog und Leitfaden zieht sie bundeseinheitlich als Grundlage für ihre Einordnungsentscheidungen heran.

Bremsenreiniger werden für die Reinigung von Bremsen, Bremsscheiben und Bremsbelägen insbesondere von Kraftfahrzeugen eingesetzt. Daneben eignen sich Bremsenreiniger auch zur Reinigung von Getriebe-, Motor-, Maschinenteilen oder Maschinen aller Art.

a) Keine Anwendung des Katalogs

Für Bremsenreiniger existiert im Katalog kein direkt anwendbares Produktblatt. Insbesondere waren Bremsenreiniger nicht Gegenstand der den Produktblättern in der Produktgruppe KFZ jeweils zugrundeliegenden Gesamtmarkt Betrachtung.

Der Katalog ist jedoch nicht abschließend. Aus dem Fehlen eines Produkts im Katalog ergibt sich daher insbesondere nicht, dass dessen Verpackungen nicht systembeteiligungspflichtig sind. Sind beispielsweise die Nutzer eines im Katalog aufgeführten Produkts mit denen eines dort nicht genannten, anderen Produkts identisch, so kann ein Produktblatt im Einzelfall entsprechend angewendet werden.

Auf Bremsenreiniger kann jedoch kein Produktblatt, insbesondere kein Produktblatt der Produktgruppe KFZ, entsprechend angewendet werden, da keine ausreichende Vergleichbarkeit mit Bremsenreinigern und deren Verpackungen besteht.

Alle in der Produktgruppe KFZ aufgeführten Produkte unterscheiden sich grundlegend von Bremsenreinigern.

So handelt es sich bei Bremsenreiniger um ein flüssiges Verbrauchsgut (anders als beispielsweise Bremsanlagen und Teile hierzu im Produktblatt 13-020-0270), welches in Füllgrößen vertrieben wird, die nicht mit denen der Verpackungen der in der Produktgruppe KFZ abgebildeten Produkte vergleichbar sind. Dementsprechend wäre die Anwendung dieses Produktblatts nicht sachgerecht. Zuletzt unterscheiden sich auch die Anwenderkreise und Anfallstellen, welche in den Produktblättern der Produktgruppe KFZ aufgeführt sind, deutlich von denen der Bremsenreiniger.

b) Betrachtung des Gesamtmarktes von Bremsenreiniger

Anfallstellen von Bremsenreinigern sind neben den Privathaushalten auch vergleichbare Anfallstellen ohne Mengenkriterium wie beispielsweise kommunale Betriebe, Autobahn-, Straßenmeistereien, Verkehrsbetriebe, Speditionen und Fuhrparkbetreiber.

Zu den relevanten Anfallstellen mit Mengenkriterium für Verpackungen von Bremsenreinigern zählen neben Kfz-Werkstätten insbesondere Fahrradwerkstätten, Landwirtschaftsschlossereien, landwirtschaftliche Betriebe, Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Metallbaubetriebe, Hochbaubetriebe, Tiefbaubetriebe, Bauhandwerksbetriebe aller Art und auch Servicebetriebe des Maschinenbaus.

Darüber hinaus sind Anfallstellen von Verpackungen von Bremsenreiniger auch Industriebetriebe aller Art (insbesondere Maschinenbau, Automobilhersteller).

An den genannten Anfallstellen werden Bremsenreiniger bei der Wartung und Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Maschinen genutzt und nicht lediglich weiterveräußert.

Das Ergebnis der Gesamtmarktuntersuchung über den typischen Anfall von Verpackungen von Bremsenreinigern lässt den Rückschluss zu, dass Verpackungen wie der Prüfgegenstand dem Endverbraucher auch typischerweise angeboten werden.

Es liegt auch eine Verkaufseinheit vor, da sich die 500 ml Bremsenreiniger unmittelbar in dem Prüfgegenstand befinden und dort als Inhaltsangabe aufgeführt sind.

Soweit im Einzelfall rein tatsächlich eine abweichende Praxis vom abstrakt zu bestimmenden Angebot bzw. Inverkehrbringen erfolgt und z.B. vom konkreten Hersteller nur an Zwischenhändler geliefert wird, die Bremsenreiniger gewerbsmäßig anbieten bzw. weiterverkaufen, ist dies für die Einordnungsentscheidung unerheblich. Maßgeblich ist daher die oben dargestellte Betrachtung, ob die Verkaufseinheit aus Ware (500 ml Bremsenreiniger) und Verpackung (Spraydose) typischerweise – im Rahmen einer Gesamtmarkt Betrachtung – am Ende der Lieferkette denjenigen Abnehmern angeboten wird, die diese nicht mehr in der an sie gelieferten Form gewerbsmäßig in Verkehr bringen.

3. Kein typischer Anfall als Abfall beim privaten Endverbraucher

Eine Systembeteiligungspflicht von Verkaufsverpackungen besteht nur dann, wenn diese im Sinne des § 3 Absatz 8 VerpackG nach Gebrauch auch typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallen.

Private Endverbraucher sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 1 VerpackG private Haushaltungen und diesen nach der Art der dort typischerweise anfallenden Verpackungsabfälle vergleichbaren Anfallstellen. Vergleichbare Anfallstellen sind gemäß § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG insbesondere Handwerksbetriebe, deren Verpackungsabfälle mittels haushaltsüblicher Sammelgefäße, jedoch maximal mit einem 1.100-Liter-Umleerbehälter je Sammelgruppe, im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Der Prüfgegenstand fällt nach Gebrauch nicht typischerweise beim privaten Endverbraucher als Abfall an.

Der überwiegende Teil der Spraydosen von Bremsenreiniger ab einem Inhalt von 500 ml fällt in Kfz-Werkstätten sowie im Übrigen auch in anderen Werkstätten (Fahrradwerkstätten, Landwirtschaftsschlossereien, Metallbaubetrieben, Bauhandwerksbetriebe etc.) an. Kfz-Werkstätten als Anfallstellen mit Mengenkriterium liegen zum weit überwiegenden Teil oberhalb des Mengenkriteriums des § 3 Absatz 11 Satz 3 VerpackG und sind damit keine vergleichbaren Anfallstellen im Sinne des § 3 Absatz 11 VerpackG.

Im Rahmen der durchgeführten Gesamtmarkt Betrachtung für jeweils gleichartige Verpackungen wurde für Verpackungen von Bremsenreinigern in der Ausprägung/Form, dem Material sowie ab der

Füllgröße des Prüfgegenstands kein überwiegender Anfall bei privaten Endverbrauchern festgestellt, so dass keine systembeteiligungspflichtige Verpackung vorliegt.

Kommt man wie vorliegend zu dem Ergebnis, dass bestimmte Verpackungen mehrheitlich nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen werden, so sind diese Verpackungen vollumfänglich nicht systembeteiligungspflichtig, auch wenn einzelne Verpackungen später tatsächlich bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen sollten. Eine Aufspaltung von identischen Verpackungen in eine systembeteiligungspflichtige und gewerbliche Menge ist nicht zulässig (BT-Drs. 18/11274, S. 83 f.). Entscheidend für die Bestimmung des typischen Anfalls ist das Ergebnis der Betrachtung des Gesamtmarktes.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3

